

**OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Hamburg**

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2023

**OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs- Aktiengesellschaft
Hamburg**

Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A	31.12.2023 €	31.12.2022 €	P A S S I V A	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	4.738.281,00	4.738.281,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	36.001,00	1,00	II. Kapitalrücklage	861.505,50	861.505,50
B. Umlaufvermögen			III. Bilanzverlust	-770.232,85	-521.271,59
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<u>4.829.553,65</u>	<u>5.078.514,91</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	4.779.428,19	4.258.776,93	B. Rückstellungen		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	183.747,96	1.008.853,39	Sonstige Rückstellungen	108.000,00	152.645,88
	<u>4.963.176,15</u>	<u>5.267.630,32</u>	C. Verbindlichkeiten		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.286,26	1.023,45	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.704,12	31.635,56
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.205,64	5.858,42
				<u>64.909,76</u>	<u>37.493,98</u>
	<u>5.002.463,41</u>	<u>5.268.654,77</u>		<u>5.002.463,41</u>	<u>5.268.654,77</u>

**OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Hamburg**

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB in Anlehnung an die ergänzenden Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert i. S. d. § 264d HGB sind, aufgestellt. Hinzu kommen die einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes. Die Beachtung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erfolgt freiwillig, da die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft in der Ausprägung einer Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a HGB ist. Auf die Erstellung eines Lageberichtes wurde verzichtet.

I. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: OAB Osnabrücker Anlagen und Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Firmensitz: Hamburg

Registereintrag: Handelsregister HRB 170173

Registergericht: Hamburg

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **Finanzanlagen** sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bilanziert. Eine Abwertung auf den am Bilanzstichtag beizulegenden Wert erfolgt, sofern eine voraussichtliche dauernde Wertminderung eingetreten ist.

Die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen. Fremdwährungsforderungen, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die **flüssigen Mittel** werden mit dem Nennbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Aktive **Rechnungsabgrenzungsposten** werden für Auszahlungen im Geschäftsjahr gebildet, die im folgenden Geschäftsjahr aufwandswirksam werden.

Das **gezeichnete Kapital** ist zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden auf der Grundlage des § 253 HGB ermittelt. Anzusetzen ist hierbei der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag. Bei der Bewertung der Rückstellungen werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. Besonderheiten bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Rückstellungen

Nachfolgend wird über die Konsequenzen für die Bilanzierung und Bewertung berichtet, die aus dem am 23. Februar 2022 der Gesellschaft zugestellten Vermögensarrest über rd. 4,2 Mio. EUR resultieren. Der Sachverhalt und dessen bilanzielle Behandlung im vorliegenden Jahresabschluss wird nachstehend wiedergegeben:

Herausragendes Ereignis des Geschäftsjahres 2022 war ein Vermögensarrest des Amtsgerichts Oldenburg (Oldbg.) vom 23. Februar 2022 über Euro 4.240.837,00, der durch Hinterlegung eines Betrages in gleicher Höhe beim Amtsgericht Hamburg abgewendet werden konnte. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg hat am 23. Februar 2022 Hausdurchsuchungen in den Privaträumen des Vorstandes sowie den Geschäftsräumen der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs- Aktiengesellschaft (OAB AG) durchgeführt. Die Durchsuchungen basieren auf der Ausweitung der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen betreffend die Deutsche Lichtmiete AG, Oldenburg, Unternehmensgruppe (DLM-Gruppe) um den Tatbestand der Geldwäsche gemäß § 261 StGB bei der OAB AG. Beschuldigt sind in diesem Zusammenhang die ehemalige Vorständin Frau Jana Retsch sowie der seinerzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrates Herr Roman Teufl und der amtierende Vorstand Herr Alexander Hahn.

Ausgangspunkt der strafrechtlichen Ermittlungen bei der OAB AG ist der Umstand, dass bei deren beiden letzten Kapitalerhöhungen insgesamt rund 4,2 Mio Euro von einer Gesellschaft auf Rechnung von vier Privatpersonen, die Beschuldigte im Zusammenhang mit Vorgängen bei der DLM-Gruppe sind sowie von einer juristischen Person als Aktionäre der OAB AG eingezahlt wurden.

Ein Vermögensarrest dient der Vorbereitung der Einziehung von Vermögen gemäß der Strafprozessordnung, um dieses der Staatskasse, vorrangig jedoch den Geschädigten zur Verfügung zu stellen. Der Vermögensarrest ist bereits zulässig, wenn sich ein Anfangsverdacht ergibt. Über eine anschließende Einziehung wird in der Regel nicht vor einem Urteil im Falle der strafrechtlichen Anklage oder vor einer Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens entschieden. Bis heute, also mehr als drei Jahre später, besteht immer noch lediglich ein Anfangsverdacht. Die Gesellschaft hat im März 2023 Beschwerde gegen die Arrestbeschlüsse eingelegt und dies mit dem fehlenden Nachweis der behaupteten Kenntnis oder Beteiligung der Organmitglieder begründet.

In der Folge hat das Landgericht Oldenburg am 21. Juli 2023 beschlossen, dass es zwar tatsächlich an dem erforderlichen Nachweis der Kenntnis oder Teilnahme fehlt, indes angeordnet, dass der Auszahlungsanspruch der OAB gegen die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts hinsichtlich des dort hinterlegten Geldbetrags eingezogen wird. Hiergegen sind seither verschiedene Rechtsbehelfe eingelegt worden, die bislang ohne Erfolg geblieben sind. Über eine aktuelle Beschwerde ist derzeit noch nicht entschieden.

Für den Fall, dass entweder die von der Staatsanwaltschaft Oldenburg verfolgten behaupteten Straftaten bei der DLM-Gruppe nicht zu einer Verurteilung führen oder der OAB AG kein Wissen im Hinblick auf einen etwaigen rechtswidrigen Hintergrund der eingezahlten Gelder zugerechnet werden kann, ist der Vermögensarrest aufzuheben und die hinterlegten Gelder freizugeben.

Diese Vorgänge haben folgende **Auswirkungen auf die Bilanzierung und Bewertung:**

Unter Abwägung des Vorstehenden hat die Gesellschaft davon abgesehen, im vorliegenden Jahresabschluss eine Rückstellung wegen drohendem Vermögensverlustes in Höhe der Summe des Vermögensarrests von rd. 4,2 Mio Euro zu bilden.

Nach Auswertung aller der Gesellschaft zugänglichen Erkenntnissen ist nach pflichtgemäßer Beurteilung des Vorstands mit der Einziehung nicht ernsthaft zu rechnen bzw. besteht weder eine überwiegende noch eine Wahrscheinlichkeit hierfür. Das Risiko wird daher im Sinne von § 252 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 1 HGB nicht als vorhersehbar angesehen, sodass eine aufwandswirksame Berücksichtigung als Rückstellung aktuell nicht zu erfolgen hat. Bei der Beurteilung war zu berücksichtigen, dass der Vermögensarrest ein Sicherungsmittel der Strafverfolgungsbehörden ist, der auf der Grundlage eines Anfangsverdachts ergehen kann, der bereits bejaht wird, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts ist somit nicht Voraussetzung für den Vermögensarrest.

In Konsequenz sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass ebenso wenig wie im vorangegangenen Geschäftsjahr auch im laufenden Geschäftsjahr kein Aufwand aus Vermögensverlust in Höhe der arrestierten EUR 4,2 Mio. zu erfassen ist. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Tatsachen vorliegen, die ihr auch zum jetzigen Zeitpunkt und nach mehrfach erfolgter Akteneinsicht in die strafrechtlichen Ermittlungsakten durch den von ihr bestellten Strafverteidiger nicht bekannt sind und zu einem späteren Zeitpunkt zu einer anderen Beurteilung führen könnten. Wäre dann ein Aufwand aus Vermögensverlust in der genannten Höhe zu erfassen, würde dies zu einem Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals führen und damit eine Verlustanzeige gemäß § 92 Abs. 1 AktG erfordern.

Vorstand und Aufsichtsrat prüfen weiterhin mögliche Ansprüche auf Schadenersatz der OAB AG gegen die von der Staatsanwaltschaft behaupteten Tatbeteiligten. Ein eigenständiger Wert wurde diesen im Rahmen der Bilanzierung jedoch nicht beigemessen. Der arrestierte Betrag in Höhe von 4,2 Mio. EUR wird wie bisher als Anspruch der Gesellschaft unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zum Vorjahr

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten. Für die Gliederung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, die nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt ist, wurden wie im Vorjahr die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt. Ein Anhang wurde ebenfalls freiwillig erstellt.

C. Angaben zur Bilanz

Das Grundkapital beträgt EUR 4.738,281,00. Dies entspricht 4.738.281 auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00.

I. Angaben über das genehmigte Kapital

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Juni 2021, der mit Eintragung im Handelsregister vom 28. Juli 2021 wirksam geworden ist, ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 14. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals bis zu insgesamt EUR 1.507.635,00 durch Ausgabe von bis zu 1.507.635 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 I). Der Vorstand ist in den folgenden Fällen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen: Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen; Ausgleich von Spitzenbeträgen; § 186 Abs. 3 S.4 AktG; zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsleitungsorgane oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder verbundener Unternehmen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen; zur Erfüllung einer sog. Greenshoe-Option.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung ebenfalls vom 15. Juni 2021, der zusammen mit der zeitgleich beschlossenen und im Anschluss in vollem Umfang durchgeführten Barkapitalerhöhung, die am 12. November 2021 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen und damit wirksam geworden ist, ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 14. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals bis zu insgesamt EUR 861.505,00 durch Ausgabe von bis zu 861.505 Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 II). Der Vorstand ist in den folgenden Fällen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen: Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen; Ausgleich von Spitzenbeträgen; § 186 Abs. 3 S. 4 AktG; zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsleitungsorgane oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder verbundener Unternehmen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen; zur Erfüllung einer sog. Greenshoe-Option.

II. Entwicklung der Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklage hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.

III. Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind die folgenden Positionen enthalten:

Bezeichnung	Betrag
	EUR
Rechtskosten (Vermögensarrest)	5.000,00
sonstige Rechtskosten (Hauptversammlung usw.)	35.000,00
Jahresabschluss und Steuererklärungen 2022	20.000,00
Vergütung Aufsichtsrat	38.000,00
Übrige	<u>10.000,00</u>
Summe	<u><u>108.000,00</u></u>

IV. Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten

Der unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesene Anspruch auf den zuvor genannten arres- tierten Betrag von 4,2 Mio. EUR ist grundsätzlich jederzeit fällig. Aufgrund der beschriebenen rechtlichen Unwägbarkeiten ist jedoch nicht von einer Freigabe innerhalb eines Jahres auszugehen. Von einer Abzin- sung wurde bisher abgesehen, da der Vorstand davon ausgeht, dass ein Zinsschaden bei Freigabe des Be- trages auszugleichen ist, was allerdings ebenfalls mit Unwägbarkeiten behaftet ist.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Sicherheiten wurden nicht gewährt.

V. Nicht bilanzierte Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine derartigen Verpflichtungen.

D. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt 2023 wurden wie im Vorjahr keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt.

Vorstand und Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2023 war als Vorstand der OAB AG bestellt:

- Alexander Hahn, Oldenburg, (seit 23. November 2023), hauptamtlicher Vorstand
- Dr. Gert Sieger, Stuttgart, (bis 31. Dezember 2023), Unternehmensberater bei Sieger & Cie.

Der Aufsichtsrat hat sich im Berichtsjahr wie folgt zusammengesetzt:

- Thomas Rogalla, Hagen, Vorsitzender, Unternehmensberater (Solanos GmbH)
- Lars Behrendt, Hude, stellvertretender Vorsitzender, Unternehmer (Granny & Smith GmbH & Co. KG)
- Lydia Riquarts, Brunenthal, Rechtsanwältin (bis 8. September 2023 und seit 29. Dezember 2023 gerichtlich bestellt)
- Alexander Hahn, Oldenburg, (8. September 2023 bis 23. November 2023), Unternehmer (Vorstand Light Now AG)
- Roman Teufl, Ebersberg, (bis 31. Januar 2023), Unternehmer (Offshore Capital Verwaltungs GmbH)

Hamburg, 31. März 2025

Alexander Hahn
Vorstand